

Verpflichtungserklärung

gemäß § 25 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021, in der derzeit gültigen Fassung).

	Geburtsdatum:
E-N	Лаil:
	, durch meine Unterschrift
(Vor- und Zuname)	
	E-N

(1)

- 1. die jeweils aktuellen Anti-Doping-Regelungen des Bundes-Sportfachverbandes und die Regelungen des ADBG 2021 als bindend anzuerkennen,
- 2. die für den jeweiligen internationalen Wettkampf geltenden Anti-Doping-Regelungen, zu dem meine Entsendung erfolgt, anzuerkennen,
- 3. Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen zu unterlassen und mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in mein Körpergewebe oder in meine Körperflüssigkeit gelangen oder verbotene Methoden an mir angewendet werden,
- 4. bei den Dopingkontrollen gemäß §§ 15 und 16 ADBG 2021 jederzeit und an jedem Ort mitzuwirken,
- 5. die Identität einer sonstigen Person, welche mich in Ausübung meiner sportlichen Tätigkeit unterstützt, auf Anfrage der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung, eines nationalen Verbandes oder einer sonstigen für mich zuständigen Anti-Doping Organisation offenzulegen,
- 6. bei ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlungen der Ärztin oder Zahnärztin bzw. dem Arzt oder Zahnarzt vor Verabreichung von Arzneimitteln oder Anwendung von Behandlungsmethoden mitzuteilen, dass ich den Bestimmungen des ADBG 2021 unterliege,
- 7. zur Betreuung nur Personen heranzuziehen, die gemäß § 24 Abs. 4 ADBG 2021 nicht hiervon ausgeschlossen sind,
- 8. den Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und jenen der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und an allfälligen Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken,
- 9. an Maßnahmen zur Dopingprävention gemäß § 3 Abs. 2 ADBG 2021 teilzunehmen und
- (2) Sportlerinnen und Sportler, die gemäß § 9 in das Top- oder Basissegment aufzunehmen sind, verpflichten sich gegenüber dem Bundes-Sportfachverband:
 - 1. die Beendigung der aktiven Laufbahn unverzüglich der Unabhängigen Dopingkontrolleinreichung und dem Bundes-Sportfachverband zu melden;
 - 2. die Meldepflichten gemäß Abs. 3 oder 4, je nach Zugehörigkeit zum Top- oder Basissegment des Nationalen Testpools zu erfüllen;
 - 3. die Wohnadresse, postalische Zustelladressen oder elektronische Zustelladressen sowie jede Namensänderung unverzüglich der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung und dem Bundes-Sportfachverband zu melden.
- (3) Sportlerinnen und Sportler, die gemäß § 9 dem Topsegment des Nationalen Testpools angehören, haben zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 an einem von der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung festgelegten Datum vor dem ersten Tag des Quartals (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) Folgendes zu melden:

WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!



- 1. für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem die Sportlerin bzw. der Sportler wohnen wird (zB Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel usw.),
- 2. für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem die Sportlerin oder der Sportler trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (zB Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten,
- 3. ihren bzw. seinen Wettkampfplan für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem die Sportlerin bzw. der Sportler während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird,
- 4. für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 5.00 und 23.00 Uhr, zu dem sie bzw. er an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist und zur Verfügung steht.

Alle Änderungen des Aufenthaltsorts oder der Erreichbarkeit während des Quartals sind unverzüglich nach Kenntnis bekannt zu geben, Änderungen des 60-minütigen Zeitfensters spätestens zwei Stunden vorher.

- (4) Auf Sportlerinnen und Sportler, die gemäß § 9 ADBG 2021 dem Basissegment des Nationalen Testpools angehören, findet Abs. 3 Z 1 bis 3 Anwendung.
- (5) Die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung hat den Sportlerinnen und Sportlern zur Wahrnehmung ihrer Meldepflichten gemäß Abs. 1 Z 5, Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 und 4 ein elektronisches Meldesystem (§ 2 Z 20 ADBG 2021) zur Verfügung zu stellen. Die Sportlerinnen und Sportler haben ihre Meldepflichten über dieses System wahrzunehmen. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur solange gespeichert werden, als dies für die Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis 5 ADBG 2021 erforderlich ist.
- (6) Sportlerinnen und Sportler, die zum Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Laufbahn dem Nationalen Testpool angehört haben, haben sechs Monate vor dem ersten internationalen oder nationalen Wettkampf die Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung und dem zuständigen internationalen Sportfachverband schriftlich zu melden und nach Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen.
- (7) Sportlerinnen und Sportler, die während der Suspendierung beziehungsweise Sperre ihre aktive Laufbahn beenden, haben dies derjenigen Anti-Doping Organisation mitzuteilen, die gegen die Sportlerin bzw. den Sportler die Sperre verhängt hat. Möchte die Sportlerin bzw. der Sportler ihre oder seine Karriere später wiederaufnehmen, darf sie oder er solange nicht bei internationalen oder nationalen Wettkämpfen starten, bis sie oder er für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem sie oder er den zuständigen internationalen Sportfachverband und die jeweilige nationale Anti-Doping Organisation sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt hat (oder in einem Zeitraum, welcher der der ab dem Tag ihres bzw. seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate beträgt).

Diese Verpflichtungserklärung ist dem zuständigen Bundes-Sportfachverband binnen zwei Wochen nach Aufforderung zu übermitteln. Bei Unterbleiben der Bestätigung wird die betreffende Sportlerin bzw. der betreffende Sportler vom Bundes-Sportfachverband nicht unterstützt bzw. nicht zu Wettkämpfen zugelassen.

Ort, Datum	Unterschrift
- Eingang Fachverband:	

WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!